

Fassung vom 12. September 2012

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Carl Meiser GmbH & Co.KG

Die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Carl Meiser GmbH & Co.KG werden in ungeklärten Punkten durch die „Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge“ in der Fassung vom 02. April 2004 ergänzt.

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Das Zustandekommen und die Durchführung von Verträgen zwischen Meiser GmbH & Co.KG (im folgenden Meiser genannt) und seinen gewerblichen Abnehmern (im folgenden Kunden genannt) richtet sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese werden in ungeklärten Punkten durch die „Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge“ ergänzt.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn der Kunde einen Vertrag nur zu seinen Geschäftsbedingungen abschließen will und wenn Meiser Leistungen erbringt, Ware liefert oder Zahlungen entgegennimmt, ohne der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Kunden zu widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss; Schriftform

- (1) Angebote von Meiser sind freibleibend. Verträge mit Kunden kommen erst zustande, wenn Meiser entweder einen Auftrag schriftlich bestätigt oder den Vertrag ausführt.
- (2) Zusicherungen und Garantien von Meiser, Nebenabreden, Vertragsveränderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und für einstige Erklärungen wie Mahnung, Fristsetzung, Rücktritts- oder Kündigungserklärung oder Abruf von Waren oder Leistungen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefer- und Leistungsfristen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung circa Fristen. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. § 3 Abs. 2). Die Einhaltung der Fristen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und fehlerfreier Selbstlieferung, es sei denn, Meiser hat die Nicht- oder Schlechtbelieferung durch Vorlieferanten zu vertreten. Meiser wird den Kunden über absehbare Schwierigkeiten bei der Selbstbelieferung unterrichten.
- (2) Ist Meiser durch höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Umstände (z.B. Arbeitskämpfe, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten) unverschuldet an einer fristgerechten Lieferung oder Leistung gehindert, verlängert sich Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem die Störung andauert, zuzüglich einer

- angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Verhinderung. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei einem Vorlieferanten von Meiser eintreten.
- (3) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich ferner um den Zeitraum, in dem der Kunde eine Mitwirkungsfrist, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist, insbesondere die Verpflichtung, Materialien bereit zustellen, nicht oder unzureichend erfüllt.

§ 4 Liefer- und Gefahrenübergang

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt Meiser die Ware dem Käufer auf dem Geschäftsgelände von Meiser zur Abholung bereit und benachrichtigt den Kunden hiervon. Die Lieferbedingungen sind „ab Werk“; EXW, Incoterms 2000.
- (2) Das Risiko einer Beschädigung und des Verlustes von Waren geht im Zeitpunkt der Mitteilung durch Meiser, dass die Ware zur Abholung bereit steht, oder – wenn die Ware aufgrund einer besonderen Vereinbarung nicht auf dem Geschäftsgelände von Meiser ausgeliefert wird – mit Übergabe an den Transporteur oder an die von dem Kunden für den Transport benannte Person auf den Kunden über
- (3) Meiser ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn die Teillieferungen beeinträchtigen Kundeninteressen erheblich.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000), also zuzüglich der Kosten für Versand und Verpackung und bei Versendung ins Ausland auch der Verzollung und Kosten des Zahlungsverkehrs. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (2) Rechnungen von Meiser sind unverzüglich netto Kasse ohne Abzüge zahlbar. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Meiser nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen, kann Meiser noch ausstehende Forderungen fällig stellen und weitere Lieferungen oder Leistungen von einer Vorauszahlung oder der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (3) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (8% über dem Basiszinssatz) berechnet. Meiser bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschaden vorbehalten. Zinsen für vorzeitige Wertstellung werden nicht angerechnet.
- (4) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Dem Kunden steht außerdem ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur zu, wenn Meiser eine grobe Vertragsverletzung oder für eine mangelhafte Lieferung oder Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Lieferung oder Leistung entspricht, oder wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrecht oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrages zugrunde liegende Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Lieferungen von Meiser erfolgen unter Eigentumsvorbehalt (§449 BGB). Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst auf den Kunden über, wenn sämtliche Ansprüche von Meiser aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen erfüllt sind (Vorbehaltsware). Der Kunde kann Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs veräußern oder weiter be- oder verarbeiten.
- (2) Der Kunde nimmt Be- oder Verarbeitungen stets für Meiser als Hersteller im Sinne §950 BGB vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Meiser gehörenden Textilien oder Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, wird Meiser Miteigentümer an der verarbeiteten Ware nach Bruchteilen im Verhältnis in dem der Wert der Vorbehaltsware zu dem Wert der nicht im Eigentum von Meiser stehenden Ware des Kunden oder Dritten steht. Erwirbt der Kunde kraft Gesetz Eigentum an der Vorbehaltsware, so übereignet der Kunde die verarbeitete Ware hiermit zur Sicherung an Meiser und verwahrt diese unentgeltlich für Meiser auf. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Kunde tritt Meiser bereits jetzt sämtliche Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in voller Höhe zur Sicherheit ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist zur Einziehung der zur Sicherheit an Meiser abgetretenen Forderungen aus den Weiterverkäufen ermächtigt. Die Befugnis von Meiser, die Forderung einzuziehen, bleibt durch diese Ermächtigung unberührt. Meiser wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Kunde Meiser auf Verlangen sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche dem Beweis der Forderungen dienenden Unterlagen auszuhändigen.
- (4) Der Kunde darf die Vorbehaltsrechte nicht verpfänden oder anderen zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Kunde Meiser unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Meiser berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde wird gegebenenfalls gegen Dritte bestehende Ansprüche auf Herausgabe der Vorbehaltsware an Meiser abtreten.
- (6) Meiser wird auf Verlangen das Kunden Sicherheiten in dem Umfang freigeben, in dem der realisierbare Wert der für Meiser bestehenden Sicherheiten die zusichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 7 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Meiser leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware und die erbrachten Leistungen frei von Sachmängeln sind und dass Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung durch den Kunden nicht beeinträchtigen.
- (2) Meiser erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei Meiser zwischen Mängelbeseitigung und mangelfreier Neulieferung wählen kann.

Erfolgt die Nacherfüllung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Frist, die Meiser mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muss, nicht, so kann der Kunde vom Vertrag zurück treten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Das Erfordernis einer Fristsetzung entfällt in den gesetzlich angeordneten Fällen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln leistet Meiser nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt durch die in § 7 bestimmten Ausschlüsse und Grenzen zur Haftung. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Voraussetzung für die Gewährleistung nach Absatz 1 ist, dass der Kunde die gelieferte Ware und die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Erhalt untersucht und erkennbare Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen binnen einer Woche nach Lieferung oder Leistungserbringung sowie versteckte Mängel unverzüglich nach Auftreten schriftlich mit möglichst genauer Beschreibung gerügt hat (vgl. § 377 HGB)
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 6 Monate. Bei vorsätzlich verursachten oder arglistig verschwiegenen Mängeln oder Rechtsmängeln, die in einem dringlichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Lieferung oder Leistung verlangt werden kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Frist gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Auftrag des Kunden wird von uns auf Vollständigkeit geprüft. Diese Kontrolle wird von beiden Seiten als verbindlich anerkannt. Bei einer Abrechnung, welche von der Einheit Stück abweicht wird die von uns, auf einem als Prüfmittel geführten Messmittel, durchgeführte Mengenermittlung beim Wareneingang zugrunde gelegt.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche wegen mangelhafter Lieferungen oder Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Rücktrittsrecht des Kunden das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

§ 9 Technische Lieferbedingungen

(1) Länge des Stücks

Die zulässige Messdifferenz beträgt normalerweise +/- 2% wegen der elastischen und bedingt Klimaabhängigen Natur verschiedener Textiler- und Kunststoffbasierter Materialien. Für verzugempfindliche oder hochelastische Stoffe, und bei erhöhter Temperatur weiche Materialien, müssen Toleranzen von +/- 4% zugebilligt werden.

Liegt die Stücklänge unter der Toleranzangabe, wird eine Vergütung der fehlenden Meterzahl unter Abzug der Toleranz gewährt.

Im Falle einer Bemängelung der Maße eines Stücks muss die Messung manuell erfolgen und zwar indem die Rollenware ohne Spannung auf einen ebenen Tisch aufgerollt wird, der breiter als das Stück und mindestens 3m lang ist.

(2) Überlieferung, Unterlieferung

Die zulässige Über- und Unterlieferung beträgt bei Lieferungen unter 1.000 Lfm +/- 15%. Diese Toleranz verringert sich auf +/- 5% bei Lieferungen von 1.000 Lfm und mehr. Wenn der Auftrag koordinierte und Artikel-exklusive Materialien umfasst (z.B. Composites, Sondermaterialien oder Zulieferartikel in feststehenden Lotgrößen) erhöht sich die zulässige Über- und

Unterlieferung auf die Liefermengen der jeweiligen Artikel-exklusiven Komponenten.

(3) Breite des Stücks

Unter Breite wird die gesamte Stoffbreite verstanden. Grundsätzlich wird die Breite an fünf gleichmäßig auf die Stücklänge – mit Ausnahme der ersten und letzten 7 Meter – verteilten Punkte gemessen und aus dem Durchschnitt dieser Messergebnisse ermittelt. Im Falle einer Bemängelung der Breite eines Stücks muss die Messung manuell erfolgen und zwar indem die Rollenware ohne Spannung auf einen ebenen Tisch aufgerollt wird, der breiter als das Stück und mindestens 3m lang ist.

Die Toleranz für Unterschiede zwischen tatsächlicher und vorgesehener Breite ist je nach Materialart verschieden. Die Toleranz kann im Kaufvertrag entweder als Prozentsatz oder mittels zweier Breiten (z.B. 145/150cm) angegeben werden, wobei der untere Wert als Mindestbreite verbindlich ist.

(4) Quadratmetergewicht

Das Quadratmetergewicht wird über Breite, Länge und Netto Gewicht des gesamten Stücks errechnet. Im Streitfall findet der Kontrollvorgang unter Berücksichtigung der bei der Messung herrschenden Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen statt. Das Stanzgewicht kann nur als Anhaltspunkt gewertet werden.

Die Toleranz beträgt beim Quadratmetergewicht +/-5% bei Sonderartikeln wie z.B. Velourstoffen oder Stoffen aus Effektgarnen und Materialien jedoch +/-8%.

§ 10 Haftung

- (1) Meiser haftet vertraglich und außervertraglich nur bei Vorsatz in voller Höhe. In Fällen grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Meiser eine Garantie übernommen hat, haftet Meiser nur für vorhersehbare und typische Schäden, deren Eintritt durch die verletzte Pflicht oder die übernommene Garantie verhindert werden sollte. In sonstigen Fällen haftet Meiser nur bei Verletzung einer für die Erreichung der Vertragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und in Fällen des Verzugs und der ursprünglichen Unmöglichkeit, wobei die Haftung für Kardinalpflichtverletzungen auf vorhersehbare und typische Schäden und die Haftung wegen Verzugs oder Unmöglichkeit zusätzlich der Höhe nach auf die Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung beschränkt ist.
- (2) Der Ausschluss der Haftung für Personenschäden und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der Beschränkung nach Absatz 1 unberührt.

§ 11 Freistellung

Erbringt Meiser Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben des Kunden, stellt der Kunde Meiser von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Meiser wegen Verletzung von urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten an in den Vorgaben enthaltenen Darstellungen, Leistungen oder Verfahren geltend machen.

§ 12 Leistungserbringung durch Dritte

Meiser kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen, für deren Verschulden Meiser wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in § 8 geregelten Haftungsausschlüsse und -grenzen haftet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder einzelvertraglich nichts abweichendes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Parteien der Firmensitz von Meiser in 72461 Albstadt-Tailfingen.
- (2) Für im Zusammenhang mit der Durchführung der Geschäftsbeziehungen zwischen Meiser und dem Kunden entstehende Streitigkeiten ist das in den „Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge“ beschriebene Schiedsgericht anzurufen.
- (3) Die Rechtsbeziehung zwischen Meiser und dem Kunden unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Bei Unwirksamkeit eines Punktes der allgemeinen Lieferbedingungen oder der Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge bleibt die Rechtsgültigkeit der restlichen Punkte voll erhalten.